

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung am 22. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.536.176,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-12.762.269,00 EUR
mit einem Saldo von	-226.093,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-226.093,00 EUR,
--------------------------	------------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	707.271,00 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	735.790,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.828.790,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.093.000,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.039.791,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.039.791,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.425.520,00 EUR
-----------------------------------------------------------	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.850.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 27.11.2014 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 470 v.H. |
| b.) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 470 v.H. |

2.) Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

Bei organisatorischen Änderungen sind Umsetzungen von Planstellen in dem dadurch erforderlichen Umfang zugelassen.

§ 7

- (1) Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets, deren Finanzierung nicht durch Zweckbindung (§ 19 GemHVO) oder Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gewährleistet sind sowie die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der §§ 98 und 100 HGO.

- a.) Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung des Fehlbetrages im Sinne von § 98 II Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Aufwendungen in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- b.) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 II Nr. 2 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- c.) Erhebliche Beträge im Sinne von § 98 II Nr. 3 HGO sind als zusätzliche sowie nicht veranschlagte Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets Beträge, die im Einzelfall 5% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen oder Auszahlungen oder 10% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.
- d.) Unerhebliche Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne von § 98 III Nr. 1 HGO sind Beträge unter 100.000,00 EUR.
- e.) Vom Umfang her erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 100 I Satz 3 HGO erforderlich machen, sind Aufwendungen und Auszahlungen von
 - 1) überplanmäßig: 50.000,00 EUR
 - 2) außerplanmäßig: 20.000,00 EUR
- f.) Von der Bedeutung her erheblich im Sinne von § 100 I HGO sind Zuschüsse an Parteien, Verbände und Vereine. Zuständig ist die Stadtverordnetenversammlung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Magistrat bei gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen bzw. auf dem Verordnungsweg festgelegten Ausgaben bzw. Zahlbarmachungen.

Die übrigen Bestimmungen des § 100 HGO bleiben unberührt.

- (2) Der Magistrat berichtet jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember über die Ertrags- und Aufwandsentwicklung bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklung maßgeblicher Produkte.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei vorhandenen Deckungsmitteln bestehende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzeitig abzulösen.

Volkmarsen, den 03. Februar 2015

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Linnekugel

Hartmut Linnekugel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen des § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

zur Aufnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

--13.850.000 EUR

(in Worten: „Dreizehn Millionen Achthundertfünfzig Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Dieser genehmigte Höchstbetrag würde sich aber in dem Umfang reduzieren, wie Mittel aus dem Schutzschirmvertrag zur Ablösung von Kassenkrediten eingesetzt werden.

15.2 - 33 i 13

(Siegel)

Kassel, den 27. März 2015
Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident